

Satzung vom zur 20. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt
Leverkusen vom 28. November 1975

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (-GV. NRW. S. 380-) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (-GV. NRW. S. 394-) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am ~~10.12.2012~~ folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen:

Der Gebührentarif zu § 1 der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Leverkusen vom 28. November 1975 wird wie folgt neu gefasst:

<u>1. Grabstellengebühren</u>			<u>Gebühr</u>
1.1	Erdreihengräber für Personen über 5 Jahre	je Jahr	63,71 €
1.2	Erdreihengräber für Personen unter 5 Jahre	je Jahr	41,45 €
1.3	Erdwahlgräber	je Jahr	86,06 €
1.4	Erdwahlgräber in besonderer Lage	je Jahr	105,72 €
1.5	Sondergrabstätten je m ²	je Jahr	64,38 €
1.6	Anonyme Erdgräber	je Jahr	61,95 €
1.7	Erdreihengrab Gemeinschaftshain	je Jahr	64,09 €
1.8	Urnenreihengräber	je Jahr	47,02 €
1.9	Urnenwahlgräber	je Jahr	67,30 €
1.10	Kolumbarien je Kammer	je Jahr	70,39 €
1.11	Anonyme Urnengräber	je Jahr	38,27 €
1.12	Urnenreihengrab Gemeinschaftshain	je Jahr	46,49 €
1.13	Urnenreihengrab Ruhegarten	je Jahr	40,93 €

2. Beisetzungs- und Aufbettungsgebühren

Mit den Beisetzungs- und Aufbettungsgebühren sind abgegolten:

Ausheben des Grabes, Benutzung des Sargwagens, Führen des Leichenzuges, Schließen und Einebnen des Grabes

		<u>Gebühr</u>
2.1	Reihengräber und Reihengräber Gemeinschaftshain für Personen über 5 Jahre	Erdbestattungen 560,18 €
2.2	anonyme Erdgräber	Erdbestattungen 577,43 €
2.3	Reihengräber und Reihengräber Gemeinschaftshain für Personen unter 5 Jahre	Erdbestattungen 280,09 €
2.4	Wahlgräber oder Wahlgräber in bes. Lage für Personen über 5 Jahre	Erdbestattungen 685,85 €
2.5	Wahlgräber oder Wahlgräber in bes. Lage für Personen unter 5 Jahre	Erdbestattungen 342,92 €
2.6	Tiefengräber (Wahlgräber oder Wahlgräber in bes. Lage) für Personen über 5 Jahre	Erdbestattungen 894,07 €
2.7	Tiefengräber (Wahlgräber oder Wahlgräber in bes. Lage) für Personen unter 5 Jahre	Erdbestattungen 447,03 €
2.8	Reihengräber, Wahlgräber, anonyme Gräber, Gemeinschaftshain und Ruhegarten	Urnenbeisetzungen 134,72 €
2.9	Kolumbarien	Urnenbeisetzungen 53,72 €

Bei Aufbettungen von Kindern unter 1 Jahr zu Verwandten vor Ablauf der Ruhefrist sind folgende Gebühren zu entrichten:

2.10	in einem Reihengrab	118,07 €
2.11	in einem Wahlgrab	144,45 €

3. Gebühren für sonstige Leistungen auf den Friedhöfen

	<u>Gebühr</u>
3.1 Benutzung der Trauerhalle	149,36 €
3.2 Benutzung des Sezierraumes	173,64 €
3.3 Abdeckung des Erdaushubes und Ausschlagen der Gräber mit Matten	je Mattensatz 9,17 €
3.4 <u>Umbettungen und Ausgrabungen</u> Für die Erteilung der Genehmigung und Beaufsichtigung der Umbettung oder Ausgrabung durch das Friedhofpersonal	
3.4.1 von einer Leiche	58,36 €
3.4.2 von einer Urne	29,18 €
3.5 <u>Gebühr für die Rückgabe von Nutzungsrechten</u> Für die Mahd, Laubfegearbeiten und sonstige Unterhaltungsarbeiten bis zum Ablauf der Ruhefrist	
	je Jahr und m ² 13,53 €
3.6 Für die Prüfung eines Antrages auf Errichtung von Grabdenkmälern oder anderer baulicher Anlagen auf Gräbern ist bei Einzelgräbern, mehrstelligen Grabstellen und Urnengräbern folgende Gebühr zu entrichten: Die Gebühr beinhaltet auch die laufenden Kontrollen auf Standfestigkeit.	21,23 €

4. Ablehnung und Rücknahme von Anträgen auf Verwaltungsleistungen

Wird der Antrag auf Verwaltungsleistungen abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so können nach Fortschritt der Verwaltungsleistungen bis zu 75 % der Gebühr erhoben werden.

II. Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013
in Kraft.